

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2023

Widmungsverfügung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Herzogenrath – Finkenstraße und Feldlerchenweg.

Der Ausschuss Mobilität, Sicherheit und Ordnung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, berichtigt GV.NW. 1996 S. 141) in der zurzeit gültigen Fassung werden dem öffentlichen Verkehr die nachstehenden Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Straßennamen: Finkenstraße, Gemarkung Kohlscheid, Flur 5, Flurstück 1968
Feldlerchenweg, Gemarkung Kohlscheid, Flur 5, Flurstück 2027

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Die vorstehend gewidmeten Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW entsprechend ihrer Funktion als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -

ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so

würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Herzogenrath, den 16.02.2023

Dr. Benjamin Fadavian
-Bürgermeister-